

Die Restaurationszeit (1815-1831)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **50 (1988)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die Restaurationszeit (1815–1831)

Die äusseren Umstände hatten in der Mediationszeit die schweizerische Auswanderung nach Übersee praktisch zum Erliegen gebracht. Nach dem endgültigen Untergang der französischen Vorherrschaft in Europa im Jahr 1815 und der Rückkehr zum Frieden setzte sie erneut ein, stärker als je zuvor. Die schlimmen Teuerungs- und Hungerjahre 1816/17 und ihre Folgen veranlassten viele Schweizer, ihrem Land endgültig den Rücken zu kehren. Nur mit spärlichen Geldmitteln versehen, gerieten sie indessen nicht selten in noch grösseres Elend, wurden in Amerika hemmungslos ausgebeutet oder waren bereits in den europäischen Hafenplätzen nicht mehr in der Lage, die Überfahrt zu bezahlen. Völlig verarmt kehrten die gescheiterten Auswanderer vielfach wieder in ihre Heimat zurück.

Mit der nach 1815 stark zunehmenden Auswanderungsbereitschaft sah sich auch die bernische Obrigkeit konfrontiert. In Anbetracht der schlechten Wirtschafts- und Versorgungslage gestattete sie grundsätzlich die Auswanderung. Die Regierung wollte aber der möglichen Rückkehr verarmter Auswanderer vorbeugen, für deren Versorgung die Heimatgemeinden aufzukommen hatten. Den Heimatlosen im Kanton wurden ohne weiteres Reisepässe erteilt. Die Kantonsbürger hingegen sollten vor den Gefahren der Auswanderung gewarnt und dadurch von ihrem Vorhaben abgebracht werden [Dok. 1]. Ganz entschieden trat die Obrigkeit dem Versuch einzelner Gemeinden entgegen, ihre Auswanderungswilligen finanziell zu unterstützen und als Gegenleistung den Verzicht auf ihr Bürgerrecht (Heimatrecht) zu verlangen, um sich für immer von der gesetzlichen Unterstützungspflicht zu befreien. Der Kleine Rat erklärte dieses Vorgehen als ungültig und stützte sich dabei auf die noch geltende Mannrechtsordnung von 1715⁴, deren Bestimmungen unter anderem verhindern sollten, dass beim Wegzug Heimatlose entstanden. Die Aufgabe des Bürgerrechts musste von der Regierung durch die Ausstellung eines Mannrechtsbriefes (Freizügigkeitsnachweis) sanktioniert werden [Dok. 2]. Die Obrigkeit entschied gemäss Mannrechtsordnung ebenfalls darüber, ob ein Auswanderer sein allfällig vorhandenes Vermögen mitnehmen durfte. Erlaubte sie dies, wurden alle möglichen Vorkehren getroffen, um die Heimatgemeinde gegen spätere Fürsorgeleistungen abzusichern [Dok. 4].

Im Jahre 1818 setzte der Kleine Rat eine besondere Kommission ein, welche die Zweckmässigkeit und die Vorteile der Auswanderung und der Kolonisation in der Neuen Welt abklären sollte [Dok. 3]. Auf ihren Vorschlag beteiligte sich der Kanton Bern am freiburgischen Unternehmen zur Gründung einer Kolonie in Brasilien (Neu-Freiburg) und finanzierte 1819 die Abreise von 484 auswanderungswilligen Personen, darunter rund 130 Heimatlosen aus dem Jura. Die Siedlung ging nach kurzer Zeit zugrunde. Die bernische Regierung verzichtete in der Folge auf die staatliche Leitung und Unterstützung von Kolonisationsprojekten;

so beispielsweise im Falle der vom schottischen Lord Selkirk geplanten Niederlassung am Roten Fluss in Kanada, welche dem Land eher fleissige und nicht unvermögli- che Arbeitskräfte entzogen hätte, als zu einer Entlastung von Armen und Heimatlosen beizutragen [Dok. 5]. Die Obrigkeit war mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen auch nicht bereit, Reisebeisteuern an mittellose Familien auszu- richten und damit ihre Emigration zu ermöglichen [Dok. 6].

In der Erkenntnis, dass viele vermögenslose Auswanderer oft bereits vor ihrer Ankunft in Übersee in Not und Elend gerieten, warnten die kantonalen Behörden wiederholt vor leichtsinnigem, unüberlegtem Wegzug⁵ [Dok. 8]. Ab 1824 galt die Vorschrift, dass Pässe nach Amerika nur noch an Personen erteilt werden durften, die ein Reisegeld von mindestens 300 Schweizerfranken vorweisen konnten [Dok. 9]. Zur selben Zeit ermahnte der Kleine Rat die Gemeinden, bei der Aus- richtung von Auswanderungsbeisteuern zurückhaltend zu sein, umsomehr als eine Bürgerrechtsaufgabe bei einer geplanten Niederlassung in Amerika nicht in Frage komme und somit verarmte Rückwanderer wieder aufgenommen und ver- sorgt werden müssten [Dok. 7]. Die Heimatgemeinden waren nämlich vermehrt dazu übergegangen, ihre Armen, welche die Reise nach Übersee nicht selbst bezahlen konnten, durch finanzielle Unterstützung zur Auswanderung zu bewe- gen, in der Absicht, ihre Fürsorgelasten zu erleichtern.

Die bernische Obrigkeit verfolgte in der Restaurationszeit, während der jähr- lich schätzungsweise 400 Personen das Land verliessen, eine ziemlich restriktive Auswanderungspolitik. Mit öffentlichen Warnungen und administrativen Mass- nahmen versuchte die Regierung, die Emigration unter Kontrolle zu behalten und zu beschränken. Sie erblickte in ihr kein taugliches und vertretbares Mittel zur Lösung der Armenfrage.

Dokument 1

Kreisschreiben des Geheimen Rates an die Oberamtleute, 18. Februar 1817

Als Folge der zunehmenden Bevölkerung und der damit im Verhältniß fortschrei- tenden Verstüklung des Grundeigenthums und vermehrten Schwierigkeit des Unterhalts zeigt sich seit einiger Zeit besonders auch die zunehmende Auswande- rungssucht nach Amerika, welche in mehrern Theilen der Schweiz so eingerißen ist, daß es eine eigentliche Angelegenheit der Regierungen wird, sich damit zu befaßen.

Freylich wünschen Me[ine] G[nädigen] H[erren], daß jedem Cantons Angehö- rigen unbehindert freygestellt werde, seinen Unterhalt da zu suchen, wo er ihn am besten zu finden vermeint, und weit entfernt, dießorts einige Beschränkungen auf- zustellen, wünschen sie vielmehr, daß einerseits diejenigen Landes Einwohner,

welche wegen Übersetzung der Erwerbszweige, besonders in Zeiten von Theuerung, keinen unabhängigen Unterhalt zuzusichern sich im Stande sähen, denselben anders wo aufzufinden trachten. Es ist dies wünschenswerth, um die für viele Gemeinden allbereits beynahe unerschwingliche Last von Armen Beyträgen zu erleichtern und auch um so viel möglich der dem Elend und Mangel stäts zur Seite gehenden Verschlimmerung des Volks-Charakters vorzubeugen und zu steuern.

Allein wenn einerseits die Erreichung eines solchen Zwekes wünschbar ist, so muß hingegen sorgfältig vermitteln werden, was aus Mangel an Kenntniß der wirklichen Umstände ganz zweckwidrig versucht werden könnte, und dahin gehören die ohne erforderliche Anleitung und Ausrüstung unternommenen Auswanderungen in die neue Welt, zu welchen viele Leüte durch die Vorspiegelungen leichten Erwerbs und starker Tagelöhne hingerißen werden. Über die Folgen solcher unvorsichtigen Auswanderungen Eüch Tit.⁶ und durch Eüer Mittel die Amtsvorgesetzten aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Zuschrift.

Wenn schon einfache Tagelöhne ungeheüer hoch bezahlt werden, da wo Urbarmachung des noch wilden Landes bezweckt wird, so ist denn auch an solchen Orten der Preis des Taglohns im Verhältniß mit demjenigen der Bedürfnisse, welche an solchen öden Orten auch nur durch große Mühe, und wenn nicht mit großer Klugheit und mit großen Hülfsmitteln in Maße dafür gesorgt wird, eben so ungeheüer theüer sind; zu geschweigen, daß wenn nicht ganze Niederlassungen sich helfen, dann auch dasjenige, deßen der einzelne Tagelöhner an Handwerksarbeiten andrer für sein Obdach, Kleidung usw. bedarf, aus gleichem Grund unerschwinglich theüer wird. Allein, selbst um zu diesem nochsosehr schwankenden Zustande eines doch wenigstens persönlich freyen Tagelöhners zu gelangen, gehört vieles; vorerst wenigstens dreyhundert Franken, um Amerika zu erreichen, denne Werkzeug oder Geldeswerth, um arbeiten zu können, und endlich eine Anleitung, wo und wie er Arbeit finden solle. Ist für dieses alles nicht gesorgt, und nicht sorgfältig gesorgt, so bleibt dem Auswanderer nur die Wahl, entweder von Holland sich in das Vaterland zurückzubetteln, oder als Leibeigener nach Amerika zu kommen; wenn er nemlich wegen Mangel der oben bemerkten Geldsumme nicht vermag zum voraus seine Frachtkosten für Reise und Zehrung bis Amerika zu bezahlen, so wird ihm dieselbe zwar auf Begehren wohl von den Schiffspatronen oder Unternehmern dieser neuen Art von Seelenverkauf vorgestreckt; allein, um sie zurückzuerhalten, wird der Werth davon bey der Ankunft irgend einem Angeesehenen verkauft, welchem der ankommende Auswanderer sich auf eine Reihe von 7, 10 bis 15 Jahren so verdingen muß, daß er demselben ohne Lohn, für kärgliche Kost und Unterhalt während dieser ganzen Zeit leibeigen zu arbeiten gezwungen ist, und dann die Freyheit, für seine eigene Rechnung zu arbeiten, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt, erst erreicht, wenn mit dem Alter die Kräfte abnehmen und Muth und Hoffnung durch vorherige Unterdrückung getödet sind.

Unter solchen Umständen, welche MeGH. aus offiziellen Berichten bekannt sind, darf der Auswanderungssucht, welche wenigstens, Gott sey Dank, hier zu Land noch nicht Folge harter Noth, sondern eher selbstsüchtiger Aufreizungen zu

seyn scheint, nicht ruhig zugesehen werden, denn nicht nur wird den betreffenden Individuen nicht geholfen, sondern falls dieselben nach dem Verkauf ihrer übrigen Habseligkeiten schon von Holland aus wegen gänzlicher Entblößung zurückgeschickt werden (wie dies lezthin mit 120 Menschen aus dem Aargauischen Freyamt der Fall war) oder nach einigen Jahren mit Kindern zurückgekommen, so fällt dieser Armen Unterhalt den Gemeinden doppelt schwer, und dies ist es, worauf sich die Sorge der Oberkeitlichen Behörden auch vorzüglich erstrecken soll.

Wenn daher von einigen Euerer Amtsangehörigen Pässe nach Amerika verlangt werden sollten, so werdet Ihr dieselben, wenn sie kein Cantons-Bürgerrecht besitzen, sondern blos Heimatlose oder landsfremde Angeseßene sind, ohne weiters ertheilen, wenn es aber Cantonsbürger wären, denselben die Verumständung zu Gemüth führen und, falls sie nicht freywillig jedem Anspruch auf ihr Bürgerrecht zu entsagen ohnehin sich geneigt erklärten, ihnen verdeüten, daß im Falle ihrer Zurückkunft über früh oder spät sie sich gewärtigen müssen, ihres Rechts auf Gemeinds Unterstützung verlustig zu seyn.

Übrigens dann werdet Ihr samtllichen Gerichtsstatthaltern diese Auswanderungs Verhältnisse ausführlich erklären, ihnen anbefehlen, dieselben in ihren Gemeinden durch Mittheilung und Besprechung mit den Vorgesetzten bekannt zu machen, und ihnen zu diesem Ende den Auszug aus diesem Schreiben abschriftlich mittheilen.

Dokument 2

Schreiben des Kleinen Rates an den Oberamtmann von Signau, 24. November 1817

Aus den Uns vorgelegten Akten ersehen Wir, daß Christen Kunz von Trub im May lezthin vor Eüer Audienz freywillig auf sein Bürgerrecht Verzicht gethan und darauf den begehrten Paß nach Amerika nebst 40 Kronen Reisegeld von der Gemeinde Trub empfangen hatte, daß aber derselbe im September mit seiner Familie von allem entblößt in seine Gemeinde zurück gekommen ist, diese aber, gestützt auf ein Schreiben Unsers geheimen Raths an die Oberamtleute vom 18. Februar dieses Jahres⁷, die Auswanderungen betreffend, begehrt, daß der Kunz die Gemeinde Trub, auf deren Bürgerrecht er verzichtet, mit seiner Familie verlassen solle.

Es muß aber dieses eine Warnung gegen Verlokungen zur Auswanderung enthaltende Schreiben, welches Wir Uns vorlegen lassen, von Eüch und der Gemeinde Trub gänzlich mißverstanden worden seyn, indem dasselbe weder den Zweck haben konnte, noch auch im geringsten ausdrückt, die Auswanderungslustigen von Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der noch bestehenden Mannrechts Ordnung auf irgend eine Weise zu entheben.

Da nun nach Vorschrift derselben Kunz nicht befugt war, eigenmächtig auf sein Bürgerrecht Verzicht zu leisten, sondern dazu eines von Uns zu ertheilenden Mannrechtsbriefs bedurfte, so haben Wir erkannt: Es solle seine unbefugte Verzichtleistung auf das Bürgerrecht von Trub ungültig erklärt und diese Gemeinde angewiesen seyn, ihn samt seiner Familie fernerhin als Bürger anzuerkennen. In Betrachtung aber, [dass] die Gemeinde aus einer irrigen Überzeugung dem Kunz für seine Reise eine Unterstützung von 40 Kronen gegeben, so haben Wir aus günstigen Betrachtungen beschlossen, ihra diese Summe durch den Fiscus vergüten zu lassen, welches Ihr derselben eröffnen, ihr diese 40 Kronen ausrichten und verrechnen werdet.

Und da der Kunz als ein gesunder Mann in seinen besten Jahren für seinen und der seinigen Unterhalt durch eigene Arbeit pflichtmäßig sorgen soll, so werdet Ihr in Anwendung der Armen-Ordnung⁸ der Gemeinde gegen unbescheidene Unterstützungs Begehren dieses ihres übrigens nicht wohl beleümdeten Angehörigen die nöthige Handbietung reichen.

Dokument 3

Bericht der Auswanderungskommission an den Kleinen Rat, 24. Dezember 1818

Euer Gnaden haben für gut befunden, unterm 10. dieß eine Commiſſion niederzusezen und derselben die Untersuchung und Berathung derjenigen Mittel aufzutragen, die am geeignetesten wären, unserm Canton die immer drückender werdende Last der zahlreichen Armen zu erleichtern, wobey sie auf die Auswanderungen Rücksicht nehmen solle.

Diese Commiſſion, welche die hohe Wichtigkeit des ihr aufgetragenen ehrenvollen, aber nicht wenig schwierigen Pensums allerdings fühlt, wird es sich aufs eifrigste angelegen seyn lassen, Hochdero Aufträgen bestmöglichst zu entsprechen, und hat einstweilen die Ehre, Euer Gnaden die anverlangte Beantwortung der ihr aufgegebenen Hauptfragen nebst dem Bericht über ihre bißherigen Verhandlungen ehrerbietigst einzureichen.

In sorgfältiger Berathung der *1. Frage über die Zweckmäßigkeit und die Vortheile der Auswanderungen überhaupt in Bezug auf die hiesigen Angehörigen*, haben sich die Ansichten der Commiſſion einmüthig und mit voller Überzeugung dahin vereinigt, daß

1. der gegenwärtige hohe Stand unserer Bevölkerung und deßen starkes Zunehmen allgemeine Besorgnisse für die Zukunft erzeuge und daß wahrhaftig dieses Zunehmen einer Bevölkerung, welche sich in stäts rascherem Fortschreiten über den Product eines kleinen, zum Theil nicht fruchtbaren Berglands erheben muß und wird, die bedenklichsten Folgen befürchten lassen.

2. daß die im Verhältniß der Bevölkerung so fürchterlich zunehmende Anzahl der Armen bereits für unsere Gemeinden und auch für den Staat eine fast unerträgliche und erschöpfende Last sey und daß es bei ansteigendem Übel durchaus nicht mehr möglich seyn wird, demselben auf die bißherige Weise zu begegnen, indem die vorhandenen Armengüter und Hülfquellen allmählich schwinden, die Bedürfnisse hingegen zunehmen.

Aus diesen Betrachtungen hat nun die Commiſſion finden müſſen, daß keine Aufgabe für unsern Canton von höherer Wichtigkeit seyn könnte, als diejenige, ein Mittel auszufinden, um dem erwähnten großen Übel wo möglich eine Erleichterung zu verschaffen und der für die Zukunft unser ganzes Land und deſſen Wohlfarth bedrohenden Folgen vorzubeugen.

Eines dieser Mittel [...] glaubt nun Hochdero Commiſſion in einer Veranstaltung zu finden, welche der überlästigen Anzahl unserer Bevölkerung die *Möglichkeit* und *Sicherheit* darbieten würde, in andere Weltgegenden auszuwandern und dort vermittelst ihrer Arbeitsamkeit einem fruchtbaren noch unbebauten Boden denjenigen Unterhalt zu entziehen, welcher ihr das angebohrne Vaterland nicht mehr zu gewähren vermag.

Die Zweckmäßigkeit und auch selbst die Nothwendigkeit solcher Auswanderungen scheint der Commiſſion schon durch diejenige allgemeine Tendenz erwiesen, welche sich in den lezten Jahren nicht nur in unserm Canton, sondern noch mehr in der übrigen Schweiz so lebhaft ausgesprochen, und welche wegen Mangel an vorläufigen Vorsichts Maasregeln zum Besten der Auswanderer sogar durch Einwirkung der Behörden gehemmt werden mußte.

Der Hauptstandpunkt, von welchem die Commiſſion übrigens in der Berathung dieser 1. Frage glaubte ausgehen zu sollen, liegt in folgenden zwey Fragen: *worinn besteht das Übel, welchem Hülfe gesucht werden muß, und wie kann geholfen werden?*

Dieses Übel liegt unstreitig in der bereits übermäßigen Bevölkerung unsers Landes und in den bedrohenden Folgen des großen (durch die Kuhpocken⁹ noch beförderten) Anwachsens derselben; demselben zum Theil zu steuern, muß die Commiſſion einstimmig dahin schließen, daß sie in dem Sistem einer bestmöglich anzuordnenden Auswanderung und Colonisation das zweckmäßigste Hülfsmittel zur Erleichterung unsers Landes finde.

Über die 2. Frage, *in welchem Theil der neuen Welt allfällig eine Colonisation mit größerem Vortheil verbunden wäre*, ist die Commiſſion gegenwärtig noch nicht im Stand, Euer Gnaden denjenigen umfaßenden Bericht abzustatten, welcher über einen so ausgedehnten Gegenstand zu wünschen seyn möchte, und dieselbe wird erst dann die Ehre haben können, diesem Auftrag zu entsprechen, wenn ihr durch Zeit und Hülfsmittel diejenigen bestimmten Angaben und Nachrichten werden zu Theil geworden seyn, welche hinlänglich seyn mögen, um darüber zu urtheilen.

Zwey äußerst große Weltgegenden, das nördliche und südliche Amerika, scheinen in diesen Zeiten von der Vorsehung bestimmt zu seyn, der Überzahl der Eüropäischen Einwohner einen Zufluchtsort und ihrer Arbeitsamkeit die Anbauung und Benutzung ihres fruchtbaren Bodens anzubiethen.

In dem nördlichen Amerika wären entweder die Vereinigten Staaten oder die Englischen Staaten von Canada zu Niederlassungen geeignet.

In den erstern sind nach einer uns bekannt gewordenen Angabe des H[errn] v. Gagern noch 600 Millionen Acres unangebautes Land um 2 Dollars der Acre zu kaufen. Unter den allgemeinen Vortheilen, welche auf den Fall einer dortigen Niederlassung Berücksichtigung verdienen, gehören eine freye Republicanische Verfassung – freyer Cultus – und ein temperiertes Climat.

Unter den nicht unbekannten und nicht geringen Nachtheilen mögen hingegen auch bedacht werden, daß die meisten noch zu vergebenden Ländereyen tief in dem Innern des Continents sind, also weit entlegen von aller Communication mit dem Meere zur Absezung ihrer erzeugten Producte – daß diese Grenzbewohner der äußersten Pflanzungen meistens großen Gefahren, wie Beraubungen von Seite der benachbarten wilden Völkerschaften, ausgesetzt sind.

Zu einer Colonial Niederlassung in Canada würden sich in Rücksicht der Religions und Cultus Freyheit sowie durch eine Staats Verfassung, welche die vollkommenste Sicherheit des Eigenthums gewährt, die gleichen Vortheile darbieten.

In Bezug des Climat wäre aber zu berücksichtigen, daß dieses Land durch seine nördliche Laage, obschon die Sommer warm sind, sehr kalten Wintern ausgesetzt ist.

Da nun hierseits bekannt ist, daß die Englische Regierung die Ansezung der Colonisten in diesem Land begünstigt, und man nicht zweifelt, daß es ihr angenehm seyn würde, eine Colonie Schweizer in die noch sehr großen, dort unangebauten Länder aufzunehmen, so glaubt man, es wäre der Wichtigkeit des Gegenstandes würdig, sich in Kenntniß derjenigen Vortheile zu sezen, welche die Englische Regierung allfällig zu einer solchen Niederlassung gestatten möchte.

[...]

In Betreff des südlichen Theils von Amerika, welcher in Rücksicht auf Clima und Fruchtbarkeit des Landes mehr anziehendes darbietet, befindet sich die Commission im Fall, Euer Gnaden diejenigen Eröffnungen und Anerbieten mitzuthellen, welche ihr in diesen letzten Tagen in Bezug auf eine Antheilnahme an einer Colonisation in Brasilien gemacht worden sind.

[...] ¹⁰

Dokument 4

Schreiben des Kleinen Rates an den Oberamtmann von Fraubrunnen, 22. März 1819

Ohne eben die Auswanderung hiesiger Angehöriger sonderlich zu begünstigen, wollen Wir gleichwohl diejenigen, welche unter einem fremden Himmelsstrich ihr Glück zu suchen gedenken, nicht verhindern, in so fern ihre bisherigen heimatli-

chen Gemeinden vor ihnen auffallenden Beschwerden bey allfälliger Rückkehr von Ausgewanderten, ohne jemals die Europäische Grenze verlassen zu haben, gesichert bleiben. Dem zufolge wollen Wir auch dem Jakob Tüscher und dessen Sohn Abraham Tüscher von Büren zum Hof, welche nach Nordamerika zu reisen und dort sich niederzulaßen Willens sind, für sich und ihre gesamte Deszendenz Mannrechtsbriefe ausstellen lassen und die Herausgabe ihres sämtlichen Vermögens zugeben, unter dem doppelten Vorbehalt jedoch, daß beyde, Vater und Sohn, ihre ganze Deszendenz mitnehmen und daß denselben nur so viel Vermögen zugestellt werde, als ihnen zu ihrer Reise bis an den Ort, wo sie eingeschifft werden sollen, nöthig ist, das übrige Vermögen samt den Mannrechtsbriefen ihnen durch ein Handelshaus erst denn überliefert werde, wenn sie wirklich an Bord des Schiffes sich befinden, mit welchem sie nach Amerika reisen, wozu ihnen nach eigener Wahl entweder ein hiesiges Handelshaus oder der Geheime Rath durch den Eidgenössischen Consul an die Hand gehen wird.

Dokument 5

Vortrag der Auswanderungskommission an den Kleinen Rat, 22. Januar 1820

Herr Rudolf May von Uzensdorf, Hauptmann im Englischen Dienst, ist mit einer Vorstellung bey Euer Tit. eingelangt, dahin gehend, daß ihm die Bewilligung ertheilt werde, für eine in Nordamerika vom Englischen Grafen von Selkirk zu stiftende Colonie in hiesigem Canton Leute anzuwerben.

Die Auswanderungs Commission, welcher Euer Tit. dieser Gegenstand zugewiesen worden, hat so wohl die Vorstellung des H[errn] May als auch die derselben beygefügtten Aktenstücke genau untersucht und aus diesen Schriften folgenden Sachverhalt gefunden.

Lord Selkirk, ein schottischer Edelmann von hohem Rang und großem Vermögen, gedenkt im Nordwestlichen Theil des Englischen Canada am rothen Fluß in weitläufigen, bisher unbebauten Ländereyen, die er theils als sein Eigenthum, theils als Lehen von der sogenannten Hudsons Compagnie besitzt, eine Colonie, und zwar, wie es scheint, vorzugsweise von deutschen Ansiedlern anzulegen. Zu diesem End ist, durch einen Agenten von Lord Selkirk bevollmächtigt, unter anderm auch H. Hauptmann Rudolf May von Uzensdorf beauftragt worden, in der Schweiz sich für Auswanderer in diese Colonie umzusehen.

Die Bedinge zu Aufnahme von Colonisten sind:

Ein Reisegeld von 20 Louis d'or für eine erwachsene Person, von hier bis an den Ort der Bestimmung; von dieser Summe sind $\frac{1}{5}$ hier und $\frac{4}{5}$ an einen Banquier in Rotterdam zu bezahlen, welchem zugleich die Pflicht obliegt, die Transport Schiffe zu inspiciren, um sich sowohl von der Zulänglichkeit an Raum als an Lebensmitteln zu überzeugen.

Bey Ankunft am Ort der Bestimmung wird den Colonisten sub inventario alles ertheilt, was sie sowohl für ihr Hauswesen als für den Feldbau bedürffen, deßgleichen auch die nöthigen Lebensmittel bis zur nächsten Erndte. Der Betrag sämtlicher erhaltenen Lieferungen zu Geld angeschlagen, werden die Colonisten zu 5 % zu verzinzen, das Capital dann nach circa 4 Jahren zurück zu bezahlen haben.

Ferners wird auch jeder Familie ein Stük Land von 100 Jucharten eigenthümlich zugetheilt, jedoch für einen Ankaufs Preis von 72 Batzen per Juchart. Zu Erleichterung der Bezahlung des Landes braucht nur 1/3 baar, die übrigen 2/3 aber in einem Termin von 3 Jahren bezahlt zu werden; bis zur gänzlichen Ausbezahlung wird der Betrag zu 5 % verzinset. Wer baar auszahlt, erhält einen Abzug von 20 %, die Unvermöglichen hingegen haben statt der Kaufsumme einen geringen Bodenzins zu entrichten.

Dieß sind die Haupt Bedinge für diese Colonisation, über deren nähere Einrichtungen die von H. May beigelegten Aktenstücke sich weitläufig äußern.

Nach Erdaurung dieser Colonisations Vorschläge haben Me[ine] H[och]g[eachten] H[erren] der Auswanderungs Commiſſion gefunden, dieselben seyen im Allgemeinen sehr annehmlich und die Berechnung und Schazung der Kosten sowohl für die Reise als für die ersten Einrichtungen der Colonisten sey sehr mäßig und die Art und Weise der Bezahlung so billig als gerecht.

Eingezogenen Berichten zufolge verdient Lord Selkirk sowohl in Hinsicht seines Reichthums als seiner Denkungsart alles Zutrauens; der den Colonisten anzuweisende Landstrich sey allerdings guter Cultur fähig, und es kann kaum einem Zweifel unterworffen seyn, daß ein fleißiger und sparsamer Hausvater in jener Gegend nach Verlauf mehrerer Jahre sich und den Seinigen eine sorgenfreye Zukunft bereiten kann.

Auf der anderen Seite ist hingegen zu bemerken, daß der Landstrich dieser Colonie circa 200 Stund von den nächsten bewohnten Orten entlegen ist, wodurch der Absaz der Produkte der Colonisten – deren Handel und Gewerbe zum Vortheil der Hudsons Compagnie ohnehin schon in etwas beschränkt sind – außerordentlich erschwert wird, und wenn gleich die edle Denkungsart des Lord Selkirk für den guten Anfang der Colonie zu bürgen scheint, so dürfte ein eigennütziger Nachfolger deßelben das weitere Aufblühen der Colonie hemmen, obschon dieselbe unzweifelbar zum Nuzen ihres Stifters reichen muß.

Wenn ferners in Betrachtung gezogen wird, daß jede erwachsene Person als Reisegeld bis in diese Colonie 20 Louis d'or besitzen muß, so ergibt sich schon hieraus, daß nicht die Claſſe von ärmern und heimathlosen Einwohnern, die unserm Land zur Last fallen, sondern vielmehr die gewöhnlich arbeitsame Mittel Claſſe, die gar nicht zu verdrängen ist, zur Auswanderung angelokt wird, und es würden also dem Land eine Zahl der fleißigen und nicht unvermöglichen Bewohner und eine beträchtliche Summe baaren Gelds entriſſen, die im 1. Jahr, da mit 160–180 Personen der Anfang gemacht werden soll, (vorausgesetzt, daß jeder Auswanderer nur das Minimum der 20 Louis d'or besäße) auf mehr als 50000 Franken sich ansteigen und in den folgenden Jahren, da zuerst 3–400 und späther bis

auf 2000 Personen angeworben werden sollen, im Verhältniß zunehmen würde. Wegen dem, obgleich sehr billig berechneten, dennoch sehr beträchtlichen Reisegeld würde es den Gemeinden unmöglich fallen, eine Zahl ihrer Besteuernten oder der Regierung eine Zahl Heimathloser fortzuschaffen.

Aus allen diesen Gründen glauben MeHgH. der Auswanderungs Commission, diese Colonisation, obgleich unter sehr vortheilhaften Bedingen eröffnet, sey den Interessen des hiesigen Cantons nicht angemessen und noch weniger dazu geeignet, von der Regierung geleitet und begünstigt zu werden; die Commission trägt daher unmaßgeblich darauf an, dem H. Hauptmann Rudolf May die angesuchte Bewilligung, für diese Colonie Leute in hiesigem Canton anzuwerben, d. h. durch Errichtung eines Werb Bureau und Publikationen und dergleichen, nicht zu ertheilen; da jedoch jedem Cantons Bürger bisher freystand, Wohnort und Beruf nach Belieben zu verändern, mithin auch auszuwandern, so scheint es nicht der Fall, diese Freyheit in dem vorliegenden Fall mehr als bisher zu beschränken; mithin mag dem H. May unbenommen bleiben, allfällig unter der Hand, ohne weitere Vergünstigungen oder Verbodt von Seite der Regierung, auswanderungslustigen Leuten den Plan dieser Colonie mitzuthemen und sie nach ihrem Wunsch dazu zu engagieren, da sich dann auf solche Weise die Tendenz des Volks in Hinsicht auf Auswanderungen am deutlichsten aussprechen wird¹¹.

Dokument 6

Vortrag der Auswanderungskommission an den Kleinen Rat, 4. Januar 1821

H[err] Oberamtmann May zu Courtelary hat bey Euer Gnaden eingefragt, ob es bey der immer zunehmenden Verarmung des obern Theils des St. Immerthals, welches durch Mangel an Absatz von Uhrmacherarbeiten in fast gänzliche Verdienstlosigkeit gesunken ist, nicht zweckmäßig wäre, die Auswanderung nach Amerika ganzer Familien aus diesem Theil des Cantons zu begünstigen? Und ob Euer Tit. nicht allenfalls geneigt wären, in gegebenen Fällen solchen auswanderungslustigen Familien eine Beysteuern an ihre Reisekosten zu bewilligen, indem die Armengüter zu hinlänglichen Unterstützungen zu schwach und Beysteuern von Partikularen immer schwieriger seyen.

Nachdem nun die Auswanderungs Commission diesen Gegenstand, zufolge erhaltenen Auftrags, in Untersuchung genommen, hat dieselbe allerdings die Vorthelle einsehen müssen, welche dem Lande durch Wegschaffung einer Anzahl in Armuth gerathener oder im Verarmen begriffener Familien, die nunmehr wegen gänzlichem Mangel an Arbeit ihres Broderwerbs beraubt sind, zuwachsen müßten; jedennoch hat dieselbe, wegen zu besorgenden Consequenzen, Bedenken getragen, Euer Tit. für dergleichen Fälle Geld Unterstützungen anzurathen. Denn

ohne Zweifel ist die Armuth in einigen andern Gegenden des Cantons nicht weniger drückend als im St. Immerthal; es würden daher, wenn man einmal angefangen hätte, dergleichen Beyträge zu bewilligen, wahrscheinlich von allen Seiten so viel Unterstützungs Begehren einlangen, daß der gegenwärtige Zustand unserer Finanzen schwerlich erlauben würde, allen zu genügen¹².

Nach den unmaßgeblichen Ansichten der Commiſſion aber könnten dergleichen Auswanderungen noch auf andere Weise begünstigt werden. Gewiß würden die Gemeinden oft gerne sich beträchtliche Opfer gefallen laſſen, um sich einiger Familien, die ihnen zur Last fallen, zu entledigen, wenn sie dann die Gewißheit, diese Familien auf immer los zu werden, und wegen ihrer zu besorgenden Rückkehr völlige Beruhigung erhielten. – Es will daher die Auswanderungs Commiſſion Euer Tit. unvorgreiflich anrathen, denjenigen Emigranten, welche Lust bezeigen, ihr Bürgerrecht aufzugeben, um unter einem andern Himmelsstriche ein neues Vaterland zu suchen, Mannrechts-Briefe zu ertheilen. Durch diese Maasregel werden die Gemeinden vor fernerer Belästigung durch die einmal Abgereisten sicher gestellt und werden sich daher auch zu weit beträchtlichern Reise Geldern an diese bereitwillig finden laſſen.

Bey diesem Anlaße nimmt die Commiſſion die Freyheit, Euer Tit. noch auf eine andere Claſſe von Unterthanen aufmerksam zu machen, deren Entfernung aus dem Lande noch weit wünschenswerther wäre als diejenige der Armen. – Es sind nämlich die hiesigen Zuchtanstalten für den Staat mit bedeutenden Kosten verbunden; ohne daß dadurch für die moralische Beſerung der darinn enthaltenen Züchtlinge viel erreicht wird. Gezwungen, in schlechter Gesellschaft seine ganze Strafzeit zu verleben, wird mancher aus diesen Anstalten als ganz verdorbener Mensch entlaſſen, der sich früher vielleicht nur durch ungünstige Umstände zu einzelnen Verbrechen verleiten ließ; auf alle Fälle ist ihm sein ferneres Fortkommen wegen der auf ihm haftenden Makel hier zu Lande sehr erschwert. Die Commiſſion ist also darauf bedacht gewesen, diesen Unglücklichen Mittel an die Hand zu geben, um sich für die Zukunft redlich durch die Welt zu bringen, und weit entfernt, dieselben, bloß um sich ihrer zu entledigen, ins Elend senden zu wollen, wünscht sie, denselben vielmehr ein freyes Eigenthum zu verschaffen, welches hier im Lande nicht möglich und doch das beste Mittel ist, um sie vor fernern Verbrechen zu bewahren.

Nach diesen Ansichten kann die Auswanderungs Commiſſion nicht umhin, Euer Gnaden den Wunsch zu äußern, daß man die gegenwärtig sich darbietende Gelegenheit, eine Niederlaſſung in Nordamerika zu gründen, nicht ganz unbe-nutzt möchte verstreichen laſſen, und ihr jeder Züchtling dem Staate jährlich wenigstens 100 Franken zu stehen kommt, so dürfte es vielleicht nicht unzweckmäßig seyn, denjenigen, welche sich freywillig zum Auswandern entschließen würden, ein beliebiges Reisegeld zu bewilligen.

Kreisschreiben des Kleinen Rates an die Oberamtleute, 9. April 1824

Durch mehrere vorgekommene Fälle und eingelangte Einfragen haben Wir in Erfahrung gebracht, nicht nur daß seit einiger Zeit der Hang zu Auswanderungen nach Amerika unter unseren Angehörigen sehr zunehme, sondern auch, daß viele Gemeinden sich verleiten lassen, ihren auswanderungslustigen Armen, gegen Verzichtleistung auf ihr Bürgerrecht, beträchtliche Reisesteuern zu geben, in der Meinung, nun auf immer der Last dieser dürftigen Angehörigen erledigt zu sein.

Da nun die Gemeinden hierüber in irrigen Begriffen stehen, so sehen Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge, um sie wo möglich vor Schaden zu schützen, veranlaßt: Euch durch gegenwärtiges Kreisschreiben aufzutragen, die Gemeindsbehörden Euers Amtsbezirks zu belehren, daß einseitige Bürgerrechtsverzichtleistungen gänzlich kraftlos seien und zu ihrer Gültigkeit unsere obrigkeitliche Genehmigung, mittelst Ertheilung eines Mannrechtsbriefs an den Verzichtenden, nöthig sei, welcher aber nach den bestehenden Gesetzen einzig gegen förmliche Bescheinigung des Besitzes eines andern Land- oder Bürger-Rechts und der Zusage der steten Wiederaufnahme in dem Ort desselben ertheilt wird. Weil aber in Amerika keine Ortsbürgerrechte wie hier bestehen, so würden sich die nach diesem Welttheil Auswandernden vergeblich bei Uns um einen Mannrechtsbrief bewerben, welches also zur Folge hat, daß dieselben, oder ihre Nachkommen, wenn sie früher oder später in ihr Vaterland zurückkehren, ungeachtet ihrer Bürgerrechtsverzichtleistungen, infolge des Eidgenössischen Concordats über die Heimathlosen vom 31. Juli 1820, von ihrer ursprünglichen Bürgergemeinde wieder angenommen werden müßten.

Die Gemeinden befinden sich daher in einem großen Irrthum, wenn sie glauben, durch Ertheilung von Reisesteuern an ihre Angehörigen, gegen die Bürgerrechtsaufgabe, sich vor einer Last zu sichern, und Wir tragen Euch demnach auf, diejenigen Eueres Amtsbezirkes zu ermahnen, mit Ertheilung von solchen Steuern, durch welche ohnehin viel baares Geld dem Land entzogen wird, sehr behutsam zu sein.

Zu gleicher Zeit werdet Ihr zu erfahren suchen, ob diese sehr überhandnehmende Auswanderungslust nicht etwa hauptsächlich durch äussern Antrieb, wie trügerische Vorspiegelungen und Versprechungen von Gewinn, ab Seite von Reisenden im Land herum, oder durch Briefe aufgemuntert werden, und das daherige Resultat Uns mitzuthemen, damit Wir, je nach den Umständen, das allfällig nöthig Erachtende vorkehren können, um unsere Angehörigen vor den wahrscheinlichen unglücklichen Folgen des leichtsinnigen Auswanderns zu schützen oder wenigstens zu warnen.

Publikation des Justiz- und Polizeirates, 20. Mai 1824

Bey dem jetzigen, besonders unter der ärmern Volks-Claße überhandnehmenden Hang zu Auswanderungen nach Amerika, findet der Justiz- und Polizey-Rath es zur Warnung der hiesigen Kantons-Angehörigen und aus Fürsorge für dieselben angemessen, folgende, aus einem Brief des Schweizerischen Handelshauses Edouard et Antoine Borel im Hâvre de Grâce¹³ an das Handelshaus Neuhaus und Verdan zu Biel gezogene Angaben über die Reisekosten nach jenem Welttheil zur Kenntniß des Publikums zu bringen; diesen Angaben zufolge bedarf *jede* auswandernde Person (2 Kinder unter 13 Jahren für eine erwachsene Person gerechnet) bey ihrer Ankunft im Hâvre de Grâce zur Überfahrt *wenigstens* 300 französische oder 200 Schweizer-Franken, nämlich:

Fr. 150 für den blossen Schiffslohn, ohne Lebensmittel.

Fr. 100 für die Nahrung während des Überschiffens.

Fr. 50 für den Unterhalt im Hâvre de Grâce vor dem Einschiffen, auf welches bisweilen 15 bis 20 Tage gewartet werden muß.

300 Franken.

Eine wenigstens gleich grosse Summe wird für die Fortsetzung der Reise in Amerika von Neu-York nach Pittsburg erfordert, wo man sich auf dem Ohio einschiffet, und ist alsdann das Geld erschöpft, so bleibt man ohne die durchaus erforderlichen Hülfsmittel zu Dekung der ersten Kosten der Ansiedlung.

Nebst diesen Angaben enthält jener Brief noch Klagen über die große Zahl von auswandernden Schweizer-Familien, welche schon im Hâvre de Grâce von allem entblößt ankommen, und die, wenn sie gleich noch das zum Überschiffen erforderliche Geld zusammenbringen sollten, doch wegen gänzlichen Mangels von Hülfsmitteln zu ihrem ersten Fortkommen in Amerika so wie wegen Unkenntniß der Landessprache und Mangels von Bekannten einem unausweichlichen Elend entgegensehen.

Der Justiz- und Polizey-Rath hofft, daß obige Angaben über die bedeutenden Reisekosten und das Beyspiel jener Familien zur Warnung vor leichtsinnigen Auswanderungen beytragen und manchen Unvorsichtigen bewegen mögen, sich nicht, um einer vielleicht drückenden Lage in seinem Vaterlande zu entgehen, in noch weit größeres Elend in einem fernen Welttheile zu stürzen.

Zirkularvorschrift des Justiz- und Polizeirates an die Oberamtleute und die Stadtpolizeikommision von Bern über die Erteilung von Reisepässen zur Auswanderung nach Amerika, 10. Juni 1824

Da die offenbar leichtsinnigen Auswanderungen nach Amerika seit einiger Zeit sehr überhand nehmen und zahlreiche Angehörige des hiesigen Cantons, welche, ohne die durchaus nöthigen Hülfsmittel zu besitzen, die Reise nach jenem fernen Welttheil antreten, mit unausbleiblichem Elend bedrohen, so hat der Justiz- und Polizei-Rath, um die hiesigen Cantonsangehörigen wo möglich vor solchem Unglück zu bewahren, es in seiner Pflicht erachtet, nicht nur, wie bereits geschehen, durch Publikationen in den öffentlichen Blättern vor unvorsichtigen Auswanderungen zu warnen, sondern auch durch direkte Vorschriften diesem Übel steuern zu suchen, um, ohne einer vernünftigen Auswanderungsfreiheit zu nahe zu treten, doch den unglücklichen Folgen eigentlich leichtsinniger Auswanderungen aus Fürsorge für die hiesigen Angehörigen vorzubeugen.

In dieser Absicht und gestützt auf die von Handelshäusern in Hâvre de Grâce eingelangten Nachrichten über die unentbehrlichen Reisekosten nach Amerika, werden Euer Tit., inolge erhaltener Autorisation M[eine]r G[nädigen] H[erren] den Räthen, von dem Justiz- und Polizei-Rath andurch beauftragt, von nun an keine Reisepässe nach Amerika zu ertheilen, wenn Ihnen nicht für *jede* auswandernde Person (zwei Kinder unter 13 Jahren als eine erwachsene Person gerechnet) der eigenthümliche Besitz eines Reisegeldes von wenigstens 300 Schweizerfranken gehörig bescheinigt wird.